



Nr. 33/19 Donnerstag, 15. November 2019
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER
**Die (08 31) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung)

Vom 13. November 2019

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) vom 21. November 2005 (StABl KE 33/05), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2014 (StABl KE 30/14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Für die Benutzung von Taxen wird, soweit sich nicht aus den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, ein Beförderungsentgelt nach folgendem Tarif berechnet:
2. a) Beförderungsentgelt bei allen Fahrten im Tagzeitraum (6.00 – 22.00 Uhr) ohne Rücksicht auf die Personenzahl:
 - aa) Grundpreis einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 111,11 m 3,90 EUR
 - ab) Beförderungsentgelt für jede weitere Wegstrecke von 111,11 m 0,20 EUR Dies entspricht einem Fahrpreis von 1,80 EUR pro Kilometer.
 - b) Beförderungsentgelt bei allen Fahrten im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) ohne Rücksicht auf die Personenzahl:
 - ba) Grundpreis einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 100,00 m 3,90 EUR

bb) Beförderungsentgelt für jede weitere Wegstrecke von 100,00 m 0,20 EUR Dies entspricht einem Fahrpreis von 2,00 EUR pro Kilometer.

3. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 wird die Zahl „24,00“ durch die Zahl „27,00“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „27“ ersetzt. In Satz 3 wird die Angabe „14,1 km/h“ durch die Angabe „15 km/h (tagsüber) bzw. 13,5 km/h (nachts)“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt. Satz 2 entfällt. Die Absätze 2 und 3 entfallen.
6. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „1,70 EUR“ durch die Angabe „1,80 bzw. 2,00 EUR (vgl. § 2)“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 51 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 3 PBefG i. V. m. § 31 ZustV Verk“ durch die Angabe „§§ 51 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 3 PBefG“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 1 i. Halbsatz wird nach dem Wort „Ziff. 4“ das Wort „und“ eingefügt.
9. In § 9 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „die Zuschläge für die Beförderung von Reisegepäckstücken nicht erhebt“ durch die Angabe „den Zuschlag für die Beförderung durch ein Großraumfahrzeug nicht erhebt“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 15.01.2020 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 13. November 2019
Sibylle Knott
Zweite Bürgermeisterin